

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Gremium:</b>	Verbandsgemeinderat	<b>Datum:</b>	22.06.2018
<b>Behandlung:</b>	Entscheidung	<b>Aktenzeichen:</b>	2/866-00/00 - fa
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	FB1-1874/2018/01-479
<b>Sitzungsdatum:</b>	19.06.2018	<b>Niederschrift:</b>	01/VGR/027

### **Künftige Holzvermarktung: Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft "Eifel" als GmbH**

#### **Sachverhalt:**

Die derzeitige Holzvermarktung seitens Landesforsten, die auch den Kommunal- und Privatwald einschließt, kann als Vertriebskartell mit der Festlegung von Preisen und damit als objektiver Kartellrechtsverstoß gewertet werden. Vor diesem Hintergrund wird die gemeinsame Holzvermarktung getrennt. Eine diesbezügliche Änderung des Landeswaldgesetzes befindet sich bereits im parlamentarischen Verfahren.

Damit auch die zukünftige Holzvermarktung in den Kommunen sichergestellt ist, wurde in Zusammenarbeit vom fachlich zuständige Ministerium, dem GStB und der Waldbesitzerverband ein Eckpunktepapier erstellt, welches dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist.

Seitens der Verwaltung wurden die einzelnen Eckpunkte nochmals eingehend erläutert und die Ratsmitglieder umfassend über den derzeitigen Verfahrensstand informiert.

Die Verwaltung empfiehlt unter Würdigung der Gesamtumstände, dass die Verbandsgemeinde Obere Kyll zur Sicherstellung der Holzvermarktung die Kommunale Holzvermarktungsgesellschaft „Eifel“ in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich daran als Gesellschafter beteiligt.

Dadurch wird ein reibungsloser Übergang der Vermarktung des Holzes aus dem Kommunalwald gewährleistet und die laufenden Einnahmen aus dem Holzverkauf sichergestellt. Für die neuen Gesellschaften werden gute Startbedingungen geschaffen durch die dargestellte Anschubfinanzierung sowie der Möglichkeit der Übernahme von geschulten Personals.

Zur Koordinierung des Gründungsprozesses der Holzvermarktungsgesellschaft für unsere Region Eifel ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der stellvertretend für die Städte und Gemeinden in unserem Landkreis die Beauftragten Bernhard Jüngling und der Vorsitzende angehören; die auch die Federführung inne haben.

Auf die Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll bzw. Gerolstein neu kommen dabei ausschließlich Gesellschafteraufgaben zu, nicht dagegen Aufgaben aus dem Bereich des operativen Geschäfts des Holzverkaufs; dieses wird ausschließlich von dem Personal der Gesellschaft erledigt werden.

#### **Beschluss AOF:**

Der Ausschuss für Organisation und Finanzen befürwortet, dass die Verbandsgemeinde Obere Kyll zur Sicherstellung der Holzvermarktung die nach Gesamtkonzept der Lenkungsgruppe vorgeschlagene neue kommunale Holzvermarktungsgesellschaft „Eifel“ in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich als Gesellschafter daran beteiligt und empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

## Verbandsgemeinde Obere Kyll

**Abstimmungsergebnis:**     einstimmig beschlossen     mehrheitlich beschlossen  
Ja:\_\_\_\_ Nein:\_\_\_\_ Enthaltung:\_\_\_\_ Sonderinteresse:\_\_\_\_

### **Beschluss VGR:**

Der Verbandsgemeinderat befürwortet, dass die Verbandsgemeinde Obere Kyll zur Sicherstellung der Holzvermarktung die nach Gesamtkonzept der Lenkungsgruppe vorgeschlagene neue kommunale Holzvermarktungsgesellschaft „Eifel“ in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich als Gesellschafter daran beteiligt.

Die Verwaltung wird dazu beauftragt, alle zur Gründung erforderlichen Schritte gemäß § 92 GemO und die Vorlage der notwendigen Unterlagen an die ADD zu veranlassen; dazu gehört insbesondere die Ausarbeitung der dafür erforderlichen Analyse und des Entwurfs für den Gesellschaftervertrag auf Grundlage der vorliegenden Entwürfe in der bereits gebildeten Arbeitsgruppe und in Abstimmung mit den übrigen Arbeitsgruppen für die anderen vier kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften sowie mit dem Gemeinde- und Städtebund.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**  
Ja: 20 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0





## Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung: Fünf regionale Holzvermarktungsgesellschaften

### I. Eckpunkte

1. Die derzeitige Holzvermarktung seitens Landesforsten, die auch den Kommunal- und Privatwald einschließt, kann als Vertriebskartell mit der Festlegung von Preisen und damit als objektiver Kartellrechtsverstoß gewertet werden. Vor diesem Hintergrund wird die gemeinsame Holzvermarktung getrennt. Eine diesbezügliche Änderung des Landeswaldgesetzes befindet sich bereits im parlamentarischen Verfahren.
2. **Ab 01.01.2019 werden Verträge über Holz aus dem Kommunalwald nicht mehr von Landesforsten verhandelt und abgeschlossen.** Die Verträge, die Landesforsten im Herbst 2018 letztmals abschließen wird, können allerdings noch im Jahr 2019 über Landesforsten kostenfrei abgewickelt werden.
3. Das fachlich zuständige Ministerium, der GStB und der Waldbesitzerverband haben ein Konzept zur Neuausrichtung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz erarbeitet. Unter Beachtung der Vorgaben des Bundeskartellamtes sollen zum 01.01.2019 fünf kommunalen Holzvermarktungsorganisationen gebildet werden, die unabhängig voneinander agieren und flächendeckend über das Land verteilt sind.
4. Konzeptionell werden die Prozesse „Waldbewirtschaftung/Holzbereitstellung“ einerseits und die „Holzvermarktung“ andererseits klar getrennt. Das Forstamt mit seinen staatlichen und kommunalen Revierleitern ist unverändert umfassend für die Waldbewirtschaftung und die Holzbereitstellung zuständig. Die Holzvermarktung erfolgt in kommunaler Eigenverantwortung.
5. Die neuen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen sollen nach der Konzeption möglichst groß gestaltet werden. Eine langfristige Wettbewerbsfähigkeit setzt eine Holzvermarktungsmenge von ca. 200.000 Festmetern voraus. In diesem Fall können in allen wichtigen Holzsortimenten mehrere Kunden beliefert werden. Einem kleinstrukturierten Waldbesitz (über 2.000 Gemeinden, Durchschnittsgröße 200 Hektar) stehen heute Großbetriebe der Holzindustrie gegenüber. Diese sind auf eine kontinuierliche Lieferfähigkeit im Jahresverlauf sowie auf professionelle Standards und Abläufe angewiesen. **Große Vermarktungsorganisationen** können eine adäquate Personalausstattung und Personalqualifikation vorhalten sowie auf Schadereignisse (Stürme etc.) ausgleichend reagieren.

Auch wenn sich aus der anstehenden BGH-Entscheidung grundlegender Veränderungsbedarf hinsichtlich der vorgelagerten staatlichen Dienstleistungen (insbesondere des Revierdienstes) ergeben sollte, ist die Bildung großer Holzvermarktungsorganisationen unverändert zielführend.

6. Für die waldbesitzenden **Ortsgemeinden**, die vielerorts auf verlässliche Einnahmen aus dem Wald angewiesen sind, treten durch die Neustrukturierung der Holzvermarktung keine grundlegenden Veränderungen ein. Alle Entscheidungsbefugnisse bzgl. der Waldbewirtschaftung liegen weiterhin beim jeweiligen Ortsgemeinderat. Die Holzvermarktung, die bislang auf freiwilliger Basis fast ohne Ausnahme auf Landesforsten übertragen ist, kann künftig von einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation übernommen werden. Die Erlöse aus dem Holzverkauf stehen den Ortsgemeinden zu und fließen – wie bisher – unmittelbar vom Holzkäufer in die kommunale Einheitskasse.
7. Der **Brennholzverkauf** an nicht-gewerbliche Endverbraucher gehört nicht zu den Aufgaben der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen, sondern erfolgt unverändert vor Ort! Die waldbesitzende Kommune bestimmt Preise, Lose, Abgabehöchstmengen und die Abwicklung des Kaufvertrags. Die Brennholzbereitstellung und die Überwachung der Selbstwerber zählt weiterhin zu den Aufgaben des Revierleiters.
8. Aus dem Kommunalwald fallen jährlich ca. 1,5 Mio. Festmeter (fm) Rundholz, davon 300.000 fm Brennholz, an. Die Holzvermarktung für waldbesitzende Kommunen verursacht im bisherigen System Kosten, die über den Kommunalen Finanzausgleich an Landesforsten erstattet werden. Künftig ist mit Kosten in vergleichbarer Höhe zu rechnen, die im Sinne einer Anschubfinanzierung zu wesentlichen Teilen über Fördermittel abgedeckt werden (vgl. IV). Die Förderung liegt bei 2,5 Euro pro fm.

## II. Trennung der Prozesse „Holzbereitstellung“ und „Holzvermarktung“

1. Zur Wahrung des vom Bundeskartellamt geforderten **Geheimwettbewerbs** ist eine Trennung der Prozesse „Holzbereitstellung“ und „Holzvermarktung“ sowie eine physische Trennung der Daten erforderlich. Weder staatliche noch kommunale Stellen dürfen zukünftig einen gegenseitigen Zugriff auf marktrelevante Daten (Vertragspreise, -mengen, Kunden) haben. Durch die Programmstrukturen und die in der Datenbank hinterlegte Rechteverwaltung ist dies sicherzustellen. Ein Daten- und Informationsaustausch zwischen den fünf kommunalen Holzvermarktungsorganisationen muss ebenfalls durch Rechtevergabe ausgeschlossen werden.
2. Umfangreiche EDV-technische Anpassungen bzw. EDV-Neukonfigurationen sowohl im staatlichen als auch im kommunalen Bereich sind erforderlich und eingeleitet. Die KomWis ist in Einzelfragen einbezogen.

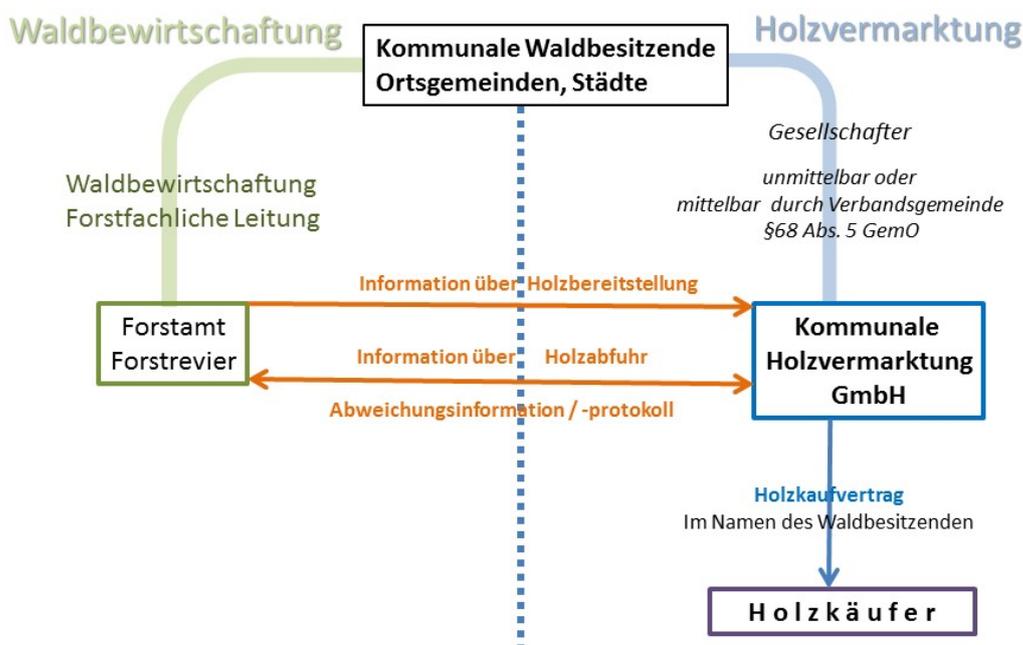
## III. Bildung von fünf Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH

1. Orientiert am Vorschlag für fünf kommunale Holzvermarktungsregionen (vgl. Anlage) wird die Bildung von fünf Holzvermarktungsorganisationen als interkommunale Kooperation in der **Rechtsform der GmbH** vorgeschlagen. Im Vergleich zum Zweckverband sowie zur Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts weist die GmbH eine höhere innere Flexibilität sowie eine höhere Anpassungsfähigkeit an wirtschaftliche Gegebenheiten (Stichwort: Haftungsbeschränkung) auf.
2. Als **Gesellschafter** der GmbH sind kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Städte, verbandsfreie Gemeinde, Verbandsgemeinden sowie - unter bestimmten Voraussetzungen - Zweckverbände vorgesehen. Zu den Verwaltungsgeschäften, welche die Verbandsgemeinde gemäß § 68 Abs. 1 und 5 GemO führt, zählt auch die Vermarktung des Holzes der Ortsgemeinden (vgl. Schreiben des Innenministeriums und des Umweltministeriums vom 16.01.2018). Die Verbandsge-

meinden sind in ihrer Entscheidung frei, in welcher Form sie dieses Verwaltungsgeschäft organisieren. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates kann die Verbandsgemeinde als Gesellschafter in einer kommunalen Holzvermarktungs-GmbH tätig werden. Grundsatzentscheidungen auf Ortsgemeindeebene sind insoweit nicht erforderlich. Einzelne Ortsgemeinden können für ihren kommunalen Forstbetrieb eine andere Form der Holzvermarktung (z.B. eigenständige Wahrnehmung; Vergabe an Dritte) im Rahmen von § 68 Abs. 1 GemO beschließen. Insoweit ist auch die vom Bundeskartellamt geforderte Wahlfreiheit der Waldbesitzer gewährleistet.

Die dargestellte kommunalpolitische Einordnung für Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden, die der GStB unterstützt, macht Übertragungsbeschlüsse gemäß § 67 GemO entbehrlich und reduziert die Anzahl der GmbH-Gesellschafter auf einen praktikablen Umfang. Kommunalpolitisch sinnvoll dürfte eine enge Abstimmung zwischen Verbandsgemeinde und waldbesitzenden Ortsgemeinden bezüglich der künftigen Holzvermarktung sein. Der GStB schlägt darüber hinaus vor, die Ortsgemeinden über **Beiräte** unmittelbar und aktiv in die Organisationsstrukturen der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften einzubinden.

3. Die **Aufgaben** der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften sind insbesondere der Abschluss von Holzkaufverträgen namens der beteiligten Waldbesitzer, alle vertragsrelevanten Anpassungen im Zuge der Holzbereitstellung, die Koordination des Mengenflusses an die Käufer (einschließlich des Mengenausgleichs) sowie die Fakturierung.
4. Die künftige **Grundstruktur der Holzbereitstellung und des Holzverkaufs** kann sich wie folgt darstellen:



5. Die „Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung des Holzverkaufs in Rheinland-Pfalz“ (Oktober 2017) sehen vor, dass kommunale und private Holzvermarktungsorganisationen künftig jeweils sowohl kommunales als auch privates Holz vermarkten.

Zur Wahrung des **Inhouse-Privilegs** nach § 108 GWB scheidet eine direkte Beteiligung privater Waldbesitzer oder deren Zusammenschlüsse an einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation aus. Vergaberechtlich dürfen im Rahmen des Wesentlichkeitskriteriums max. 20 % des Umsatzes über sog. Fremdarbeiten erbracht werden, die in Vermarktungsdienstleistungen für private Waldbesitzer (gegen kostendeckende Entgelte) bestehen können.

Die fünf bereits existierenden privaten Holzvermarktungsorganisationen der Waldbauvereine in Prüm, Bitburg, Daun, Kirchen/Sieg und Schindhard/Dahn werden künftig auch kommunalen Waldbesitzern die Vermarktung ihres Holzes anbieten. Im Hinblick auf die Dienstleistung „Holzvermarktung“ ist das **Vergaberecht** zu beachten. Die einzelne waldbesitzende Kommune bewegt sich insoweit als öffentliche Auftraggeber im nationalen Vergaberecht.

6. Die Entscheidung über den **Standort** der jeweiligen GmbH liegt ausschließlich bei den kommunalen Gesellschaftern in der jeweiligen Region. Der GStB formuliert als Hilfestellung ein allgemeines Anforderungsprofil an den Standort (Größe der Büroräume, Ausstattung, Lage, zeitliche Bereitstellung etc.).

Aus Sicht des GStB ist eine **Zusammenarbeit** der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen mit der Verwaltung der jeweiligen Standortkommune zweckmäßig. Diese Zusammenarbeit kann von der Inanspruchnahme zentraler Dienste (Hausmeister, IT-Support etc.) bis hin zur Übernahme des kaufmännischen Rechnungswesens reichen.

#### IV. Finanzierung und Förderung der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen

1. Die heutige „individuelle Kostenfreiheit“ des staatlichen Forstamtes, der Holzvermarktung und der Forsteinrichtung für waldbesitzende Kommunen werden über eine zweckgebundene Finanzausweisung an Landesforsten in Höhe von 17 Mio. Euro gewährleistet. Da die Kommunen die Holzvermarktung künftig selbst übernehmen, stehen anteilige Mittel in Höhe von ca. 2,5 Mio. Euro pro Jahr aus dem Kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung. Die Zuwendung wird beihilferechtlich aufgrund der „EU-Rahmenregelung zur Förderung der Zusammenarbeit von Akteuren im Forstsektor“ gewährt. Die diesbezügliche Verwaltungsvorschrift des Landes muss der EU-Kommission, über das zuständige Bundesministerium, zur Notifizierung vorgelegt werden.

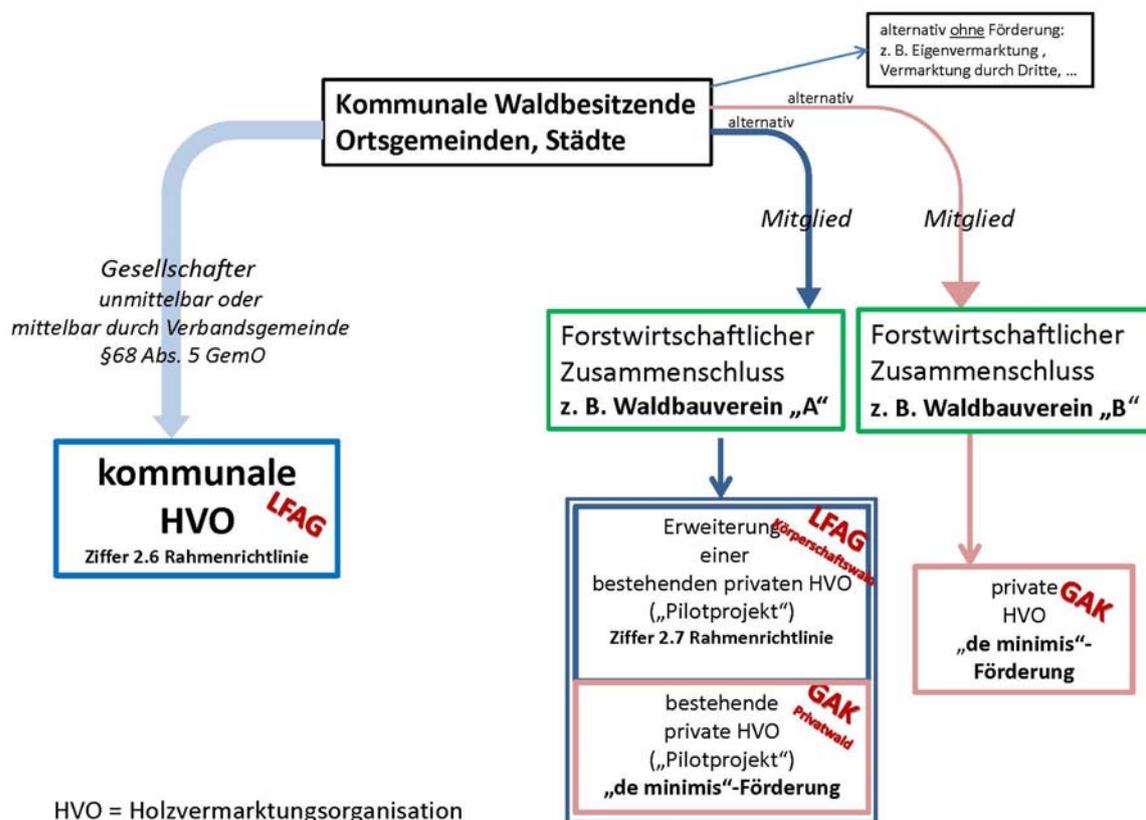
Nicht ausgeschlossen werden kann, dass die EU-Kommission die Förderung auf „kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ beschränkt. Kommunen unter 5.000 Einwohner mit einem Haushalt unter 10 Mio. Euro werden nach europäischen Vorgaben der Kategorie zugerechnet. In diesem Fall („Plan B“) soll für die Kommunen über 5.000 Einwohner eine eigene Förder-Verwaltungsvorschrift erlassen werden, die als De-minimis-Beihilfe (Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs) keiner Notifizierung bedarf. Innerhalb der Holzvermarktungsorganisationen würden sich aus der zweiten Förderschiene bestimmte Anforderungen (u.a. hinsichtlich der Buchführung) ergeben.

2. Gefördert werden aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs sowohl der Aufbau und Betrieb kommunaler Holzvermarktungsorganisationen als auch die Erweiterung bestehender privater Vermarktungsorganisationen um Holz aus dem Kommunalwald.

Daneben wird die Möglichkeit der GAK-Förderung (60 % Bund, 40 % Land) für Kommunen hinsichtlich der Holzvermarktung eröffnet.

Gefördert werden stets Holzvermarktungsorganisationen, nicht einzelne Waldbesitzer!

Die nachstehende Abbildung zeigt die beabsichtigten **Fördermöglichkeiten** im Überblick:



### 3. Förderung kommunaler Holzvermarktungsorganisationen

Nach der EU-Rahmenregelung beträgt die Förderhöchstgrenze bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen bei einer Förderdauer von max. 7 Jahren.

Wichtigste Eingangsgröße für die Förderung ist die zu erwartende/prognostizierte Vermarktungsmenge der angeschlossenen Kommunen (Durchschnitt der Ist-Verkaufsmengen 2015 bis 2017, ohne Brennholz). Erst ab einer **Mindestvermarktungsmenge von 100.000 fm pro Jahr** wird eine Förderung gewährt; diese liegt bei 250.000 Euro pro Jahr. Bei einer Vermarktungsmenge von **mindestens 200.000 fm pro Jahr** wird die **Förderhöchstsumme von 500.000 Euro pro Jahr** erreicht. Dazwischen erfolgt ein linearer Anstieg des Förderbetrags in Abhängigkeit von der prognostizierten Vermarktungsmenge (Anstieg um 2.500 Euro je 1.000 fm). Mit dieser Form der Förderung soll eine Lenkungswirkung hin zu größeren, am Markt wettbewerbsfähigen Organisationen ausgelöst werden.

**Zuwendungsfähige Aufwendungen** sind die jährlich bei der Vermarktungsorganisation entstandenen Personalausgaben sowie jährlich eine zusätzliche Pauschale von 15 % der entstandenen Personalausgaben (Abgeltung von Mieten, Nebenkosten wie Strom, Heizung etc., Reinigung der Büroräume, Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren, IT-Systembetreuung, laufende Kosten KfZ). Ausgaben für die Erfüllung von internen Verwaltungsaufgaben der kommunalen Holzvermarktungsorganisation durch Dritte (Steuerberatung, Lohnbuchhaltung, Bilanzierung, Bilanzprü-

fung, Rechtsberatung) sind in Höhe von 100 % zuwendungsfähig. Zusätzlich werden im ersten Geschäftsjahr die Möblierung, die Ausstattung mit Hard- und Software sowie die Ausgaben für die Anschaffung eines PKW innerhalb festgelegter Höchstsätze gefördert (in der Summe einmalig ca. 50. bis 60.000 Euro).

#### **4. Förderung der Erweiterung bereits bestehender Vermarktungsorganisationen im Privatwald um kommunale Waldbesitzer**

Nach der EU-Rahmenregelung beträgt die Förderhöchstgrenze bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen bei einer max. Förderdauer von 5 Jahren und einem Höchstbetrag von insgesamt 500.000 Euro. Der Förderbetrag ist während der Förderdauer degressiv zu gestalten.

Fördervoraussetzung ist die Anstellung von zusätzlichem Personal sowie eine prognostizierte Mehrvermarktungsmenge aus dem Kommunalwald von mindestens 5.000 fm pro Jahr. Der pauschal gewährte Förderbetrag fällt von **2 Euro pro fm** prognostizierter Vermarktungsmenge im ersten Jahr der Förderung sukzessive auf **1,60 Euro pro fm** im fünften Jahr.

Der kommunale Waldbesitzer muss entweder unmittelbar Gesellschafter des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses oder Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft, die Gesellschafter des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses ist, werden.

Insoweit erfolgt fördertechnisch eine Trennung zwischen der bisherigen, auf den Privatwald bezogenen Geschäftstätigkeit (GAK-Förderung) und der Erweiterung um waldbesitzende Kommunen (EU-Rahmenregelung, Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich). Dies dient auch dem Ausschluss einer Doppelförderung.

Sollte die „KMU-Problematik“ (vgl. IV Nr. 1) zum Tragen kommen, wäre eine Förderung der Kommunen über 5.000 Einwohner auch über eine landesspezifische De-minimis-Regelung nicht möglich, da die bestehenden Vermarktungsorganisationen im Privatwald den De-minimis-Rahmen bereits ausschöpfen.

#### **5. Förderung der Zusammenarbeit von kommunalen und privaten Waldbesitzern in nach BWaldG anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen**

Für kommunale und private Waldbesitzer besteht die Möglichkeit, Mitglied bzw. Gesellschafter eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (z.B. Waldbauverein, Forstbetriebsgemeinschaft, forstwirtschaftliche Vereinigung) zu werden. Eine Anerkennung nach BWaldG ist Voraussetzung für die Förderung nach dem GAK-Rahmenplan in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze Forst“. Die Fördermöglichkeiten sollen im Jahr 2018 auf die Vermarktung von Holz aus dem Kommunalwald erweitert werden. Soweit bestimmte Effizienzkriterien eingehalten werden, ist eine GAK-Förderung mit **2 Euro pro vermarktetem fm** möglich, wobei die Zuwendung auf insgesamt 200.000 Euro in drei aufeinander folgenden Steuerjahren nach der **De-minimis-Verordnung** begrenzt ist. Die Förderung kann grundsätzlich für einen Zeitraum von 10 Jahren gewährt werden, bei einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere 10 Jahre.

6. Die dargestellten Fördermöglichkeiten nach der EU-Rahmenregelung sind auf 7 bzw. 5 Jahre beschränkt. Danach muss eine eigenständige Finanzierung und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Holzvermarktungsorganisationen gewährleistet sein.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht des GStB zweckmäßig, bereits mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs eine (geringe) **Umlage** zu etablieren.

## V. Personalausstattung und Personalwechsel

1. Über die Personalausstattung entscheidet jede kommunale Holzvermarktungsorganisation in eigener Verantwortung. Für die Berechnung des Förderhöchstbetrages bei einer Vermarktungsmenge von mindestens 200.000 fm pro Jahr wurden 6 Vollzeitäquivalente (1 Geschäftsführer, 1 Stellvertreter/Kundenbetreuer sowie 4 Sachbearbeiter) unterstellt.
2. Personalübergänge von Landesforsten zu den Holzvermarktungsorganisationen werden angestrebt, da geschultes Personal eine sofortige Arbeitsfähigkeit gewährleistet. Der Personalübergang soll nur freiwillig und ohne Nachteile für das wechselwillige Personal erfolgen. Die freie Personalauswahl liegt in jedem Fall bei den kommunalen Holzvermarktungsorganisationen.

### 3. Beschäftigte: Personalgestaltung

Für Beschäftigte schließt Landesforsten mit der kommunalen Holzvermarktungsorganisation zum Zwecke der Personalüberlassung auf Grundlage von § 4 Abs. 3 TV-L einen Gestellungsvertrag unter Fortgeltung des bestehenden Arbeitsverhältnisses ab. Die Auszahlung der Gehälter erfolgt - soweit technisch möglich - mit dem Tag des Personalübergangs direkt durch die kommunale Holzvermarktungsorganisation. Gleiches gilt für Arbeitgeberanteile und Zusatzversorgung. Durch die Personalgestaltung wird das Direktionsrecht auf die kommunale Holzvermarktungsorganisation übertragen.

Die künftige Tätigkeit der Arbeitnehmer muss die aktuellen Tätigkeitsmerkmale bei Landesforsten berücksichtigen. Die Wertigkeit der künftigen Tätigkeit darf maximal der Entgeltgruppe E 8 TV-L entsprechen, ansonsten ist das Arbeitsverhältnis mit Landesforsten zu beenden und ein neues Anstellungsverhältnis zu begründen. Eine nicht nur vorübergehende Gewährung von Zulagen ist unschädlich, soweit diese in der Gesamteinkommenssumme eine Eingruppierung nach E 9 nicht übersteigt. Sie entfalten keine besitzstandswahrende Wirkung bei einem Rückwechsel zu Landesforsten.

### 4. Beamte: Beurlaubung

Für wechselwillige Beamte wird zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bei der kommunalen Holzvermarktungsorganisation eine (unbegrenzte) Beurlaubung vorgenommen. Während der Beurlaubung, die im dienstlichen Interesse erfolgen soll, ruhen alle Rechte und Pflichten aus dem bislang bestehenden Beamtenverhältnis. Durch den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages wird die Weisungsbefugnis auf die kommunale Holzvermarktungsorganisation übertragen.

Die kommunale Holzvermarktungsorganisation kompensiert den wegfallenden Beihilfeanspruch durch einen entsprechenden Zuschuss zur privaten Krankenversicherung. Die Dienstjahre bei einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation werden als ruhegehaltsfähig anerkannt. Die Holzvermarktungsorganisation übernimmt gegenüber dem Land die insoweit entstehenden Aufwendungen zur Altersversorgung (Versorgungszuschlag). Erreicht der Betroffene die Altersgrenze, erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch das Land.

5. Sowohl die Personalgestaltung als auch die Beurlaubung ermöglichen Flexibilität für alle Beteiligten (Stichwort: **Rückkehrmöglichkeit**). Die Treuepflichten gegenüber dem neuen Arbeitgeber sowie die Verschwiegenheitspflichten in Bezug auf den bisherigen Arbeitgeber werden vertraglich geregelt (speziell bzgl. wettbewerblich relevanter Informationen).

6. Das Land wird kurzfristig Personalgespräche mit seinen Mitarbeitern bzgl. eines Wechsels führen. Erst danach ist einschätzbar, ob die erforderliche Personalausstattung auf diesem Wege realisierbar ist.

## VI. Weiterer Ablauf

1. In Anbetracht der Umsetzungsfrist bis 01.01.2019 erscheint es erforderlich, die weiteren Schritte konkret und verbindlich zu vereinbaren.

Vordringlich ist, in jeder Holzvermarktungsregion eine **Arbeitsgruppe** zu bilden, die den Umsetzungsprozess steuert und koordiniert.

2. Der GStB bearbeitet im Vorfeld maßgebliche Fragestellungen und wird für die potenziellen Gesellschafter insbesondere Vorschläge für die jeweiligen Gesellschafterverträge (mit Regelungsalternativen) sowie für die nach § 92 GemO erforderliche Analyse zur Vorlage bei der oberen Kommunalaufsicht erarbeiten.
3. Die Gründung kommunaler Holzvermarktungsorganisationen in den jeweiligen Regionen und deren innere Ausgestaltung sind alleinige Aufgaben der beteiligten Kommunen.

Stand: März 2018